

Stellungnahme zum Entwurf der Kapazitätsverordnung für den Vorbereitungsdienst der Lehrämter (KapVO-Lehr)

Der §4 des Entwurfes der Kapazitätsverordnung für den Vorbereitungsdienst der Lehrämter (KapVO-Lehr) sieht für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen die Einstellungstermine 01.02. und 01.08. vor. Für die berufsbildenden Schulen sollen die Termine 01.05. und 01.11. bestehen bleiben. Die Änderung für die allgemeinbildenden Schulen wird unter anderem damit begründet, dass eine Einstellung in den Schuldienst entweder direkt nach den Sommerferien oder zum Schulhalbjahr möglich ist.

Diese Notwendigkeit wird für den Bereich der berufsbildenden Schulen nicht gesehen. Hier wird insbesondere auf die Bedeutung des Einstellungstermins 01.11. verwiesen. Diese Argumentation entspricht in keiner Weise der Realität.

Einstellungstermine der berufsbildenden Schulen waren bisher laut Einstellungserlass der 01.05. und der 01.08./01.11. eines Jahres. Wobei der 01.08. und der 01.11. im Einstellungserlass als gemeinsamer Termin ausgewiesen wurden. Diese Termine leiten sich aus dem Ende der Seminare am 30.04. und 31.10. und dem Schuljahresbeginn ab und waren nie Wunschtermine der Schulen.

In den Schulen führten die Einstellungstermine 01.05. und 01.11. immer zu erheblichen Problemen. Die am 01.05. neu eingestellten Lehrkräfte sind in der verbleibenden Zeit des Schuljahres nur schwer sinnvoll einzusetzen, ein neuer Stundenplan für die restliche Zeit muss erstellt werden, ein Wechsel von Lehrkräften zu dieser Zeit, kurz vor dem Schuljahresende ist für Schülerinnen und Schüler eine erhebliche Belastung. Bei der Einstellung zum 01.11. fehlen die neuen Lehrkräfte am Schuljahresbeginn, auch hier sind provisorische Stundenpläne, Wechsel von Lehrkräften und die Unsicherheit, ob die Einstellung verwirklicht werden kann, eine große Belastung für Schulen, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte. Die mit einem Seminarende 30.04. und 31.10. verbundenen Wartezeiten bis zur Einstellung ist für die Lehramtsbewerber eine unzumutbare Härte. Einstellungen zum 01.05. werden nur vergleichsweise wenige getätigt. Absolventen zum 31.10., die nicht zum 1.11. eingestellt werden, müssen mindestens bis zum 01.05. des Folgejahres auf eine Einstellung warten, oder zum 01.02. eine Stelle in einem anderen Bundesland annehmen.

Aus den berufsbildenden Schulen wurde auch deshalb immer wieder der Wunsch geäußert, zu Beginn des Schuljahres und zu Beginn des Schulhalbjahres Einstellungen vorzunehmen. Dies war in der Vergangenheit allein deshalb schwierig, weil die Seminare am 30.09. und 30.04. endeten.

Bei einer Dauer des Vorbereitungsdienstes von 18 Monaten (drei Schulhalbjahren) und einem einheitlichem Beginn des Vorbereitungsdienstes am 01.02. und 01.08. wäre auch im berufsbildenden Schulen Einstellungstermine am 01.02. und 01.08. sinnvoll.

Der Schulhauptpersonalrat lehnt aus den genannten Gründen die Beibehaltung der Einstellungstermine im berufsbildenden Bereich ab und fordert analog zur Änderung im Bereich der allgemeinbildenden Schulen die Änderung der Einstellungstermine auf 01.02. und 01.08. eines Jahres.